

**Änderung 4. Änderungssatzung der
Satzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Erhebung von Gebühren für die
Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen,
spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen
(Nutzungsentgeltsatzung gemäß § 11 LAufnG)**

vom

Auf der Grundlage der §§ 131 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Bbg. GVBl. I 2007, S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. März 2024 (Bbg. GVBl. I/2024, [Nr. 10 S. 81]), in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) vom 15.03.2016 (Bbg. GVBl. I/2016 Nr. 11) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (Bbg. GVBl. I/2024, [Nr. 32]) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 10.10.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

- (1) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hält Gemeinschaftsunterkünfte sowie Übergangswohnungen (folgend Unterkunft bzw. Unterkünfte genannt) zur vorläufigen Unterbringung von spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen und ausländischen Flüchtlingen gem. § 4 LAufnG, zu deren Aufnahme der Landkreis nach dem Landesaufnahmegesetz verpflichtet ist, vor.
- (2) Unterkünfte dienen der vorläufigen Unterbringung, solange eine Versorgung mit Wohnraum im Land Brandenburg nicht möglich ist.

§ 2 Nutzungsverhältnis

- (1) Nutzer der Unterkünfte ist jede Person gemäß § 1 Abs. 1, welche aufgrund einer nicht widerrufenen Zuweisungsentscheidung des Landkreises Potsdam-Mittelmark eine dieser Unterkünfte bewohnt.
- (2) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und den Nutzern der Unterkünfte ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 LAufnG öffentlich-rechtlich.
- (3) Den Nutzern gleichgestellt sind Personen, welche ursprünglich durch Zuweisungsentscheidung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur vorläufigen Unterbringung in eine Unterkunft eingewiesen worden sind, die zu einem späteren Zeitpunkt
 - gem. Art. 16a GG als Asylberechtigte anerkannt sind bzw.
 - denen gemäß Genfer Flüchtlingskonvention i.V.m. § 3 Abs. 1 AsylLG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist bzw.
 - die gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG als subsidiär Schutzbedürftige anerkannt worden sindund welche die Nutzung trotz Widerrufs der Zuweisung über den Zeitpunkt des Widerrufs der Zuweisung hinaus fortsetzen. Den Nutzern gleichgestellt sind auch deren Familienangehörige, soweit diese ebenfalls in der Gemeinschaftsunterkunft oder

	<p>Übergangswohnung wohnen.</p> <ol style="list-style-type: none">(4) Ein Anspruch auf Nutzung einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe ergibt sich daraus nicht.(5) Die Rechte und Pflichten der Nutzer sowie der diesen gleichgestellten Personen folgen aus dieser Nutzungsentgeltsatzung in Verbindung mit der jeweiligen Hausordnung der Gemeinschaftsunterkunft oder Übergangswohnung.(6) Die vom jeweiligen Nutzer bewohnte Einheit der Gemeinschaftsunterkunft sowie die gemeinschaftlich genutzten Räume (Bad, Küche, Flure) sind für das genutzte Objekt regelmäßig, nach jeweiliger Vorgabe des Landkreises Potsdam-Mittelmark, zu reinigen. Soweit der Nutzer seiner diesbezüglichen Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, werden die Kosten des ersatzweise zu bestellenden Reinigungsdienstes auf den Nutzer umgelegt bzw. der Nutzer zum Kostenersatz nach dieser Satzung herangezogen.
	<p>§ 3 Beginn und Ende der Nutzung</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit Bekanntgabe der Zuweisungsentscheidung des Landkreises Potsdam-Mittelmark gegenüber dem Nutzer oder soweit diese noch nicht vorliegt, mit dem tatsächlichen Einzug des Nutzers in die Unterkunft.(2) Das Nutzungsverhältnis endet mit der Bekanntgabe einer entsprechenden Umsetzungsverfügung bzw. des Widerrufs der Einweisung in die entsprechende Unterkunft des Landkreises Potsdam-Mittelmark.(3) Sobald angemessener Wohnraum nachgewiesen wurde oder die Zuweisungsentscheidung durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark widerrufen worden ist, ist der Nutzer unverzüglich zum Auszug aus der Unterkunft verpflichtet.(4) Wird die Nutzung der Unterkunft über den in der Verfügung benannten Zeitpunkt und trotz der Beendigung des Nutzungsverhältnisses fortgesetzt, entbindet dies nicht von der Verpflichtung zum Auszug. Insbesondere wird kein neues Nutzungsverhältnis oder ein Mietverhältnis begründet. Für das rechtsgrundlose Nutzen der Einrichtung gelten die nachfolgenden Vorschriften über die Entgeltspflicht und Entgeltzahlung entsprechend.
	<p>§ 4 Nutzungsentgeltspflicht</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte erhebt der Landkreis Potsdam-Mittelmark Nutzungsentgelte.(2) Entgeltspflichtig sind Nutzer im Sinne des § 2 Abs. 1 in Unterkünften, wenn sie über eigenes monatliches Einkommen verfügen, das nach § 82 SGB XII anrechenbar ist und den nach § 29 SGB XII jeweils geltenden Regelsatz übersteigt.(3) Entgeltspflichtig sind zudem die den Nutzern gleichstehenden Personen im Sinne des § 2 Abs. 3.(4) Eltern haften gesamtschuldnerisch auch für Nutzungsentgelte ihrer minderjährigen Kinder.(5) Die Nutzungsentgeltspflicht entsteht mit Beginn des Nutzungsverhältnisses nach § 3 Abs. 1. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangwohnheims beauftragten Bediensteten des Landkreises Potsdam-Mittelmark oder an einen vom Landkreis Potsdam-Mittelmark beauftragten Dritten.

§ 5 Erhebung des Nutzungsentgelts

- (1) Nutzungsentgelte werden durch schriftlichen Nutzungsentgeltbescheid des Landkreises Potsdam-Mittelmark festgesetzt.
- (2) Der Nutzungsentgeltbescheid ist unbefristet und gilt als Grundlagenbescheid so lange, bis eine Änderung in den Verhältnissen eintritt, die für die Erhebung des Nutzungsentgeltes maßgeblich sind.
- (3) Das Nutzungsentgelt für den ersten Monat wird mit Bekanntgabe des Nutzungsentgeltbescheides fällig. In dem folgenden Zeitraum ist das Nutzungsentgelt jeweils monatlich im Voraus bis zum 5. Werktag eines jeden Monats auf das im Bescheid benannte Konto des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu entrichten.
- (4) Besteht die Nutzungsentgelpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, die Übergabe der Unterkunft und der Auszug sind bis 9:00 Uhr vollzogen. Bei einer Verlegung des Nutzers in eine andere Unterkunft des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist gemäß den in § 5 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen nur das tägliche Entgelt für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Nutzungsentgelte werden erstattet.
- (5) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt, Rehabilitationsmaßnahmen, Urlaub, Schulbesuch, vorübergehende auswärtige Berufstätigkeit oder Ähnliches, entbindet nicht von der Nutzungsentgelpflicht.

§ 6 Höhe des monatlichen Nutzungsentgelts pro Platz für Gemeinschaftsunterkünfte

- (1) Die Höhe des monatlichen Nutzungsentgelts für Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises basiert auf den Gesamtkosten aus dem Vorjahr, welche sich aus den tatsächlichen Aufwendungen des Landkreises für Mietzinsen und ggf. kalkulatorischen Mieten, zzgl. tatsächlicher Betriebs- und Nebenkosten ergeben. Aus den Gesamtkosten des Landkreises für all Gemeinschaftsunterkünfte wird ein arithmetischer Mittelwert für Kosten pro Platz gebildet, der aus der Verhältnissetzung zu den Kosten und Kapazitäten der einzelnen Gemeinschaftsunterkunft entsteht.
- (2) Das Nutzungsentgelt pro Platz wird entsprechend jährlich anpasst. Der Kreistag wird einmalig jährlich über die Veränderung der Höhe des Nutzungsentgeltes pro Platz informiert.
- (3) Das monatliche Nutzungsentgelt pro Platz beträgt für den in § 4 Nr. 1 bis 3 LAufnG benannten Personenkreis
 - a) 100,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten.
 - b) 200,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt von 3 bis zu 6 Monaten.
 - c) 300,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten.
- (4) Das monatliche Nutzungsentgelt beträgt für den in § 4 Nr. 4 LAufnG benannten Personenkreis 300,00 Euro pro Person.
- (5) Das monatliche Nutzungsentgelt beträgt für den in § 4 Nr. 5 bis 8 LAufnG benannten Personenkreis
 - a) 200,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten.
 - b) 300,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten.

	<p>(6) Das monatliche Nutzungsentgelt beträgt für die den Nutzern gleichgestellte Personen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung 300,00 Euro pro Person.</p>
	<p>§ 7 Höhe des Nutzungsentgelts für Übergangswohnungen</p> <p>Das Nutzungsentgelt für Übergangswohnungen richtet sich nach der Höhe des monatlichen Mietzinses zzgl. Betriebs- und Nebenkosten, entsprechend der Vereinbarung zur Nutzung des jeweils vom Nutzer bewohnten Wohnraumes.</p>
	<p>§ 8 Erlass des Nutzungsentgelts</p> <p>(1) Das Nutzungsentgelt pro Platz wird den Nutzern im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung erlassen, deren monatliches, anrechenbares Einkommen im Sinne des § 11 SGB II oder 82 SGB XII den jeweiligen Regelbedarf einschließlich Mehrbedarfzuschlägen nach § 20 SGB II oder §§ 28 ff. SGB XII i. V. m. der jeweils gültigen Regelbedarfsstufenverordnung unterschreitet. Entsprechendes gilt für weitere Mitglieder in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 Abs. 1 SGB XII.</p> <p>(2) Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelbedarf zuzüglich Mehrbedarfzuschlägen niedriger als das zu entrichtende Nutzungsentgelt, wird das Nutzungsentgelt in Höhe der Differenz zwischen dem den Regelbedarf zuzüglich Mehrbedarfzuschlägen übersteigenden Einkommens und dem Nutzungsentgelt nach den §§ 6 und 7 der Satzung erlassen.</p> <p>(3) Die vorstehenden Regelungen betreffen nicht Personen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung.</p>
	<p>§ 9 Meldepflichten und Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Erhält ein Nutzer nachträglich Einkünfte, hat er den Landkreis Potsdam-Mittelmark unverzüglich und unaufgefordert hierüber zu informieren.</p> <p>(2) Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.</p>
	<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.</p>